

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten-St.-Mang-Kirche
Friedhof Unter der Burghalde*

Friedhofsgebührenordnung

des Evang. - Luth. Friedhofs Unter der Burghalde

Neufassung ab 19. August 2022

Der Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten – St.-Mang-Kirche
hat in seiner Sitzung vom
24. Mai 2022
gem. § 24 der Friedhofsordnung* vom 25.05.2004
die Gebühren für Grabplätze auf dem
Evang.-Luth. Friedhof *Unter der Burghalde* neu festgesetzt.



Friedhofsordnung

§24 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten-St.-Mang-Kirche
Friedhof Unter der Burghalde*

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat
 - c) wer für die Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden mit Beginn des Grabnutzungsrechts bzw. bei Beginn der Nutzungsverlängerung fällig, im Übrigen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Friedhofes sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an das Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt in Kempten zu entrichten.

§ 4

Grabgebühren

Auf deutschen Friedhöfen gelten **gesetzlich festgelegte Ruhezeiten** für verstorbene Menschen, die **mindestens** eingehalten werden müssen, bevor eine Grabstätte neu vergeben werden darf.

Die Ruhezeit auf dem Evang.-Luth. Friedhof *Unter der Burghalde* beträgt 15 Jahre.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeiten besteht die Möglichkeit, das **Nutzungsrecht** an der Grabstätte gegen die Zahlung einer Gebühr zu **verlängern**.

Die Gebühren betragen pro Grabplatz	pro Jahr	für 15 Jahre
(1) Einzelgrab entlang der Friedhofsmauer	65,00 Euro	975,00 Euro
(2) Einzelgrab im Innenbereich	45,00 Euro	675,00 Euro
(3) Urnengrab	25,00 Euro	375,00 Euro
(4) Gebühr für die Grabmalgenehmigung	25,00 Euro	
(5) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde bei einer Nutzungsänderung bzw. – verlängerung	25,00 Euro	

In den Grabgebühren sind Friedhofsunterhaltungskosten wie Wasser, Strom, Erd-, Grünmüll- und Abfallbeseitigung enthalten.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kempten-St.-Mang-Kirche
Friedhof Unter der Burghalde*

Die vorgenannten Gebühren für Gräber gelten für einen Grabplatz, bei einem Doppelgrab wird die Gebühr x 2, bei einem 3-fach Grab x 3 berechnet.

Die Benutzung der Lautsprecheranlage wird von der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts/Grabrechts wird die Grabgebühr entsprechend der, zu diesem Zeitpunkt gültigen, Gebührensatzung berechnet.

§ 6

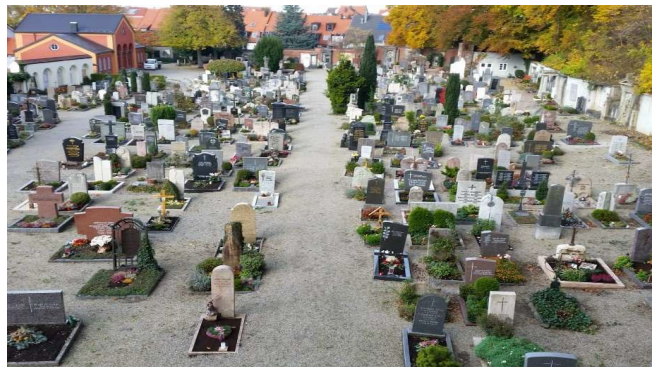
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt, nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer Bekanntmachung, zum **19. August 2022** in Kraft.

§ 7

Sozialklausel

Wenn eigentliche Regelungen für bestimmte Betroffene eine unzumutbare soziale Härte darstellen oder auf Grund der jeweiligen Umstände nicht erfüllbar sind, darf die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Amtsleitung des Kirchengemeindeamtes Kempten die unter § 3 genannten Grabgebühren auf einen Mindestsatz senken.



Kempten (Allgäu), den 19.08.2022

Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Kempten
Kirchengemeindeamt Kempten
Reichsstr. 6 · 87435 Kempten

gez.
Friedhofsverwaltung
Jutta Moseberg